

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 146/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2007 durch die
Richter E i c h e r, Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin A. zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) vom 22. Juni 2006, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts vom 4. Februar 2004 zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger stehe mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 1. September 2002 zu. Nach den Gesamtumständen habe der Kläger als ehemaliger Betriebsinhaber und Metzgermeister einen maßgebenden Einfluss auf die betriebliche Führung des Kleinbetriebes der Zeugin K gehabt; eine abhängige Beschäftigung scheide damit aus.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Es stelle sich folgende Rechtsfrage:
"Trifft die Behauptung der Beklagten und die Feststellung der Vorgerichte zu, dass im konkret vorliegenden Falle tatsächlich eine unabhängige Beschäftigung vorlag ?"
Ob eine abhängige oder eine "unabhängige" (selbständige) Beschäftigung insbesondere im Hinblick auf das Weisungsrecht eines Dritten vorliege, sei zu klären. Zudem liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, weil während der Zeit der Beschäftigung Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt worden seien.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein



Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die über den Vorwurf hinaus geht, das LSG habe in der Sache falsch entschieden. Der Kläger übt vielmehr lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG, weil dieses die Indizien für eine abhängige Beschäftigung verkannt habe und die neuen Formen der Tätigkeit auf dem modernen Arbeitsmarkt mit freierer Zeiteinteilung und abgestufter Weisungsrecht nicht ausreichend berücksichtigt habe. Dies jedoch genügt für die Zulassung der Revision nicht; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 5 Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl dazu nur Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, § 25 RdNr 65 ff, 78 ff, Stand Februar 2006) vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Entsprechenden Ausführungen sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, dass einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorhanden sei.
- 6 Folglich war auch der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil die Rechtsache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ff Zivilprozessordnung).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

